STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-1053/32/30

Dresden, 5. September 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/10360
Thema: Straftaten linksradikaler und linksextremistischer Personen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen zielen offenkundig darauf ab, über die Auskunft auch Informationen zur Einstufung von Gefährdern[1] im konkreten Einzelfall zu erlangen.

Vor diesem Hintergrund verweist die Staatsregierung noch einmal auf frühere Antworten zu dieser Thematik[2], wonach durch die Länder lediglich Tendenzen in Form von Größenordnungen veröffentlicht werden.

Die Nennung von konkreten Angaben zu Gefährdern könnte im extremistischen bzw. terroristischen Spektrum Rückschlüsse auf operative Schwerpunkte der Sicherheitsbehörden ermöglichen.

Damit würden spezifische Informationen – möglicherweise auch feindlich gesinnten Kräften – im In- und Ausland zugänglich gemacht und ihnen dadurch die Möglichkeit von Einblicken in die Arbeit der Sicherheitsbehörden sowie zu seiner systematischen Analyse eröffnet.

Hierdurch entsteht die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Sicherheitsbehörden aufgeklärt würden. Dass dies nicht geschieht, muss zum Schutz der Arbeitsfähigkeit der Sicherheitsbehörden und der damit verbundenen mittelbaren Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland zwingend sichergestellt werden. Darüber hinaus ließen sich anhand solcher Informationen unter Umständen auch Rückschlüsse auf laufende – oder auch nicht laufende – Ermittlungsmaßnahmen ziehen. Dadurch besteht die Ge-

[1] Bei einem Gefährder handelt es sich nach der gemeinsamen Definition von Bund und Ländern um eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen wird.
[2] Vgl. Drs.-Nrn. 6/8203, 6/9156 und 6/10120.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

nicht laufende – Ermittlungsmaßnahmen ziehen. Dadurch besteht die Gefahr, dass potenzielle Straf- und Gewalttäter aus dem extremistischen bzw. terroristischen Spektrum ihr Vorgehen entsprechend anpassen und so die Maßnahmen der Behörden erschweren.

Vor diesem Hintergrund haben sich die polizeilichen Fachgremien von Bund und Ländern dazu verständigt, dass durch die Länder zu Gefährdern lediglich Tendenzen in Form von Größenordnungen veröffentlicht werden.

Die aufgeführten Gründe hindern auch eine Weitergabe diesbezüglicher Einzelheiten in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Operative Vorgänge gerade zu potenziellen Straf- und Gewalttätern aus dem extremistischen bzw. terroristischen Spektrum bedürfen besonderer Geheimhaltung. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass konkrete Informationen zu Gefährdern an Personen gelangen, die letztlich ihrerseits aus den veröffentlichten Bezügen und aus ihren sonstigen Kenntnissen auf entsprechende Angaben schließen können. Jenen könnte dadurch Gelegenheit gegeben werden, möglicherweise in Betracht kommende Gefahrenabwehr- bzw. Ermittlungsmaßnahmen durch gezieltes Unterlaufen zu vereiteln. Auch innerhalb der polizeilichen Sachbearbeitung hat aus diesem Grund nur ein begrenzter Kreis Zugriff auf die Gefährder-Unterlagen.

Frage 1:
Wie viele der Straftaten nach §§ 109d bis 109f StGB, § 129a und § 129b StGB, 306 bis 306c StGB, § 308 Absätze 1 bis 3 StGB, § 315 Absatz 3 StGB oder § 315 b Absatz 3 StGB wurden in den Jahren 2015, 2016 und im Jahr 2017 begangen, die der PMK Links bzw. linksmotivierten Tatverdächtigen zuzuordnen sind? (Bitte nach Straftatbestand und Jahr aufgliedern und der Angabe ob ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.)

Ausweislich des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind seit dem 1. Januar 2015 insgesamt 77 fragegegenständliche Straftaten in Sachsen registriert und dazu bislang insgesamt 17 Tatverdächtige (TV) ermittelt worden. Im Einzelnen:

Delikt	2015		2016		2017	
	Fälle	TV	Fälle	TV	Fälle	TV
§§ 306 bis 306c StGB	15	6	26	1	17	-
§ 308 StGB	2	2	1	2	2	-
§ 315 b StGB	8	2	4	4	2	-
Quelle: Landeskriminalamt, KPMD-PMK (Stand: 10. August 2017)						

Es wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Angaben für 2017 nicht abschließend sind und durch die laufende Erfassung Änderungen unterliegen.

Frage 2:
Wie viele der unter 1. genannten Personen sind bereits wegen einer oder mehrerer der unter 1. genannten Straftaten verurteilt worden und um welche Straftaten hat es sich jeweils gehandelt?

Bislang sind sieben der o. g. Tatverdächtigen wegen § 306 StGB und ein Tatverdächtiger wegen § 308 StGB verurteilt worden.

Frage 3:
Bei wie vielen der unter 1. genannten Personen liegen Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, dass sie eine oder mehrere der unter 1. genannten Straftaten begehen werden?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/10120 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig